

Amliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 25 Pfg.,
Reklamezeile 75 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Paul Lange.

Nr. 81

Diez, Samstag den 12. April 1919

59. Jahrgang

Amlicher Teil

Bekanntmachung.

Die Zurückerstattung der belgischen Brieftauben.

Die Taubenbesitzer, welche belgische Brieftauben haben, ob diese rechtmäßig durch die deutschen Militärbehörden erworben oder durch Privatpersonen während des Krieges aus Belgien mitgebracht wurden, haben dieselben mit Ausnahme der Tauben von 1918 sofort an einen der folgenden Sammeltaubenschläge zu senden:

Franz Josef Beckers, Aachen, Ottostraße 31,
Floeth, Erefeld, Dionysiusstraße,
Berntgen, Eöln, Lieboldsstraße 140,
August Vismann, Solingen, Schützenstraße 29,
Richard Krug, Ludwigshafen, Hartmannstraße 26.

Le chef de l'office de presse de la 10. Armée.

Pr. I. 10 D. 101. Wiesbaden, den 14. März 1919

Bekanntmachung.

Mit Beziehung auf den Schlusssatz des mit meiner Verfügung vom 18. Mai 1905, Pr. I. D. 1525, mitgeteilten Erlasses des Herrn Oberpräsidenten vom 13. Mai 1905, Nr. 4276, ersuche ich ergebenst, wegen Bekanntmachung der reiblausverfeuchten Gemarkungen das Weitere zu veranlassen.

Als reiblausverfeucht gelten die Gemarkungen Wellmich, Nochern, St. Goarshausen, Bornich, Caub, Lorch, Geisenheim, Diebrich, Wiesbaden, Hochheim, Winkel, Destrach, Mittelheim und von der Gemarkung Johannsberg die Weinberge des Fürsten von Metternich-Winneburg. Die Gemarkungen Winkel, Destrach und Mittelheim gelten zusammen mit dem verfeuchten Teil der Gemarkung Johannsberg als ein Gemeindebezirk im Sinne des § 6 der Verordnung vom 16. August 1905.

Der Regierungs-Präsident.

A. Reijer.

I. 1531. Diez, den 29. März 1919.

Die Herren Bürgermeister der Weinbautreibenden Gemeinden wollen die Weinbautreibende Bevölkerung in ortsüblicher und geeigneter Weise auf Vorstehendes mit dem Hinweis aufmerksam machen, daß die Verordnung des Herrn Oberpräsidenten in Cassel vom 13. Mai 1905 — mitgeteilt durch mein Kreis-

blattbekanntmachungen vom 23. Mai 1905 — I. 4724, Kreisblatt Nr. 126 — und vom 16. März 1907 — I. 2459, Kreisblatt Nr. 69 — auf die genannten verfeuchten Gemarkungen Anwendung findet.

Der Landrat.

Ehon.

Gesehen und genehmigt.

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahn-Kreises,
A. Graignic, Rittmeister.

I.-Nr. I. 1694.

Diez, den 7. April 1919.

An die Herren Bürgermeister

der Weinbautreibenden Gemeinden mit Ausnahme von Bad Ems und Nassau.

Betreffend: Beseitigung der Weinberadrielschen.

Ich erinnere an die Erledigung meiner Verfügung vom 19. Dezember 1900, I.-Nr. 1319 I., Kreisblatt Nr. 302, und ersuche um Einreichung der geforderten Verzeichnisse bis zum 25. d. Mts. Gehlzanzeige ist zu erstatten.

Der Landrat.

Ehon.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahn-Kreises,
A. Graignic, Rittmeister.

I. 1695.

Diez, den 7. April 1919.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Unter Bezugnahme auf Ziffer 28 der Ausführungsanweisung zum Hausarbeitsgesetz vom 16. März 1912 (Sonderbeilage zu Nr. 16 des Reg.-Amtsblattes für 1912) ersuche ich, mir bis spätestens zum 25. ds. Mts. eine Nachweisung der Heimarbeiter einzureichen, die von den Arbeitgebern des Kreises Unterlahn außerhalb des preussischen Staatsgebietes beschäftigt werden.

Die Nachweisungen müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Namen (Firma) und Wohnort sowie Wohnung des Arbeitgebers;
- b) Vor- und Zunamen, Wohnort und Wohnung (Betriebsstätte) der Heimarbeiter;
- c) Art der den Heimarbeitern übertragenen Arbeit.

Gehlzanzeigen sind nicht erforderlich.

Der Landrat.

Ehon.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahn-Kreises,
A. Graignic, Rittmeister.

Nichtamtlicher Teil

Arbeitslohn und Unternehmergewinn.

Das Verhältnis zwischen Arbeitslohn und Unternehmergewinn spielt bekanntlich bei den Erörterungen über die Sozialisierungsfrage eine ausschlaggebende Rolle. Vielfach herrscht hier der Glaube vor, daß der Uebergang der Betriebe aus Privatbesitz in die Regie des Staates diesen mit einem Schlage in den ungeschmälerten Genuß des bisherigen Unternehmergewinns setzt. Diesen Irrtum widerlegt gründlich eine sachmännische Darlegung über die einschlägigen Verhältnisse im Ruhrbergbau, der wir folgende bemerkenswerten Angaben entnehmen:

In den vier dem Kriege vorangegangenen Jahren (1910/13) stellte sich im Ruhrbergbau der Arbeitslohn auf: 531,566,650 und 755 Mill. Mk., der Unternehmergewinn: 88,101,117 und 123 Mill. Mk.

In dem Arbeitslohn sind hier die Aufwendungen für die soziale Versicherung eingerechnet, unter Unternehmergewinn ist die gezahlte Dividende und Ausbente verstanden. Im Durchschnitt der Jahre 1910/13 hat der Arbeitslohn 626 Mill. Mk., der Unternehmergewinn 107,6 Mill. Mk. betragen, das Verhältnis von Arbeitslohn und Unternehmergewinn war im Durchschnitt etwa wie 6:1.

Es folgt sodann eine Aufstellung über den Arbeitslohn und Unternehmergewinn in der Kriegszeit (1914/19). Bei dieser Berechnung mußten für das Jahr 1918 zum Teil und für das laufende Jahr in seinem vollen Umfang Schätzungs-werte eingesetzt werden. Die Lohnsumme ist von 626,1 Mill. Mk. in 1910/13 auf 1189,2 Mill. Mk. in 1918 gestiegen, und für 1919 dürfte sie sich unter Zugrundelegung des Januarlohnes und der Januarförderung auf 1500 Mill. Mark stellen. Dagegen nahm der Unternehmergewinn die folgende Entwicklung: Er betrug im Durchschnitt der Jahre 1910/13 107,6 Mill. Mk. und wird sich, nach einer Steigerung auf 142 Mill. Mk. in 1917, für 1918 auf 102 Mill. Mk. stellen. Für 1919 wird er auf 78 Mill. Mk. geschätzt unter der einschränkenden Bemerkung, daß nach den neuerlichen Verlautbarungen der Rechenverwaltungen über ihre Betriebsergebnisse dieser Betrag, der nur etwa ein Zwanzigstel des Arbeitslohnes bedeutet, schon jetzt als zu hoch geschätzt bezeichnet werden müsse.

Wenn nun der Unternehmergewinn an den Staat fällt, so steht er diesem noch keineswegs in vollem Umfang zur freien Verfügung, es müssen daraus vielmehr zunächst die Zinsen besichtigt werden, deren Zahlung dem Staate auf die den enteigneten Bergwerksbesitzern gewährte Entschädigung obliegt, denn konfisziert soll doch nicht werden. Für deren Höhe läßt sich ein Anhaltspunkt gewinnen an dem auf eine Tonne bei den reinen Aktien-Gesellschaften des Ruhrbergbaus entfallenden Kapitalbetrag. Dieser stellte sich vor dem Kriege auf reichlich 20 Mark, und daraus berechnete sich für die Kohlenzechen im Oberbergamtsbezirk Dortmund im Jahre 1913 ein Gesamtkapital von rund 2200 Mill. Mark, zu 5 Prozent würde dieses aber jährlich eine Zinsleistung von 110 Mill. Mark erfordern.

Wollte man aber eine weit geringere Entschädigung zum Ausgangspunkt nehmen, also eine teilweise Konfiskation ins Auge fassen, so würde es sich doch auch dann um jährliche Zinszahlungen von solcher Höhe handeln, daß dem Staate, wenn überhaupt, so nur ganz geringe Beträge aus dem Unternehmergewinn übrigbleiben würden, die er etwa zu einer Aufbesserung des Lohnes verwenden könnte. Dabei ist noch die Voraussetzung gemacht, daß der staatliche Bergaubetrieb in seinem Ertragnis dem privaten nicht nachstehen würde. Für jeden Kenner der Verhältnisse ist dies jedoch vollkommen ausgeschlossen, und es muß vielmehr damit gerechnet werden, daß der Staat noch nicht einmal die Zinsen für die Abfindungskapitalien verdienen wird.

Industrie, Handel und Gewerbe.

(X) Bierpreiserhöhung? Wie wir erfahren, laufen fortgesetzt aus Kreisen der Brauindustrie Anträge auf Bier-

preiserhöhung an das Reichsernährungsministerium ein, die begründet sind aus den noch andauernd steigenden hohen Lohnsätzen der Arbeiter. Die Entscheidung, die das Reichsernährungsministerium, sobald die angestellte Nachprüfung beendet ist, treffen wird, ist also vorläufig abzuwarten.

Verkehr.

(X) Giltzüge zuschlagfrei. Der neue Personentarif hat am 1. April eine Erleichterung gebracht. Die Giltzüge gelten nicht mehr als zuschlagspflichtige Schnellzüge, sondern wie früher als zuschlagfreie Personenzüge. In dem Fahrplan werden die Giltzüge deshalb künftig nicht mehr durch eine punktierte Linie an der linken Seite der Zugspalte gekennzeichnet, sondern nur noch durch fetten Druck hervorgehoben. Inzwischen sind fast alle wichtigen Giltzüge, besonders die für den durchgehenden Verkehr, in D-Züge umgewandelt worden. Die Zahl der verbleibenden Giltzüge ist nur gering. Solange es an D-Zugwagen mangelt, müssen in den D-Zügen auch Abteilwagen verwendet werden.

Feld und Haus.

Einiges über Veredelung älterer Bäume.

Von Th. Bier, Neusay.

Die Zeit ist gekommen, in welcher unfruchtbare Bäume und solche, deren Früchte nicht befriedigen, mit guten bewährten Sorten veredelt werden. Einsender dieses möchte hiermit auf einen sehr häufig begangenen Fehler aufmerksam machen, dem alljährlich eine größere Anzahl Bäume zum Opfer fallen. Nicht selten werden solche Bäume an ihrer Aeste beraubt, damit den Edelreisern aller Saft zugute kommen soll und dieselben recht stark werden. Wohl mag diese Absicht auch im ersten Jahre erreicht werden und dieser Erfolg der Veredler in seiner Ansicht bestärken. Allein dieser ist nur scheinbar und geschieht auf Kosten der Gesundheit des Baumes. Betrachten wir das Wachstum der Edelreiser im zweiten Jahre, so bemerken wir schon einen gewaltigen Rückgang und im dritten Jahre sogar den Abschluß derselben. Sie machen keine oder nur sehr kurze Triebe. Diese Erscheinung sieht man häufig an so veredelten Kirschbäumen. Wohl will der so mißhandelte Baum durch zahlreiche Triebe und junge Wasserchosse Ertrag für die vielen entfernten Aeste schaffen, allein auch diese werden meist, als seien sie unnütze Säftaufnehmer, die den Edelreisern die Nahrung schmälern — unbarbarherzig entfernt. Würden dieselben stehen bleiben bis Herbst und vor Eintritt des zweiten Saftes bis zur Hälfte eingekürzt werden, so könnten sie den überschüssigen Saft aufnehmen, in den zahlreichen Blättern umwandeln, verarbeiten und so das gestörte Gleichgewicht in der Ernährung des Baumes nach und nach wieder herstellen. Die Blätter der wenigen Edelreiser allein vermögen dies nicht. Der Baum muß daher notleidend; er kränkt einige Jahre und wird — dürr, gerade in der Zeit, wo er durch seine Erträge unsere Arbeit lohnen und uns erfreuen sollte. Die Blätter sind für die Pflanzen notwendige Organe, welche den von den Wurzeln aufgenommenen, rohen Nahrungsstoff umwandeln, und aus dem dann alle Teile der Pflanze gebildet werden, sich aufbauen. Sie sind die Lungen, durch welche Luft und Wasser aufgenommen und ausgeschieden werden. Wo diese fehlen oder krank sind, — wie dies bei der gefährdeten Blattfallkrankheit der Reben der Fall ist — leidet die Pflanze in ihrer Ernährung not und geht schließlich zu Grunde. Diesem Mangel an Blättern ist es daher zuzuschreiben, wenn alljährlich eine größere Anzahl veredelter Bäume eingeht. Die Leute wundern sich dann darüber und wissen keinen Grund dafür zu finden. Wer genügend Zugäste beim Veredeln stehen läßt, die geeignetsten davon zur Ausfällung der Krone nachveredelt und die anderen nach und nach, in zwei bis drei Jahren, entfernt, und zwar die stärkeren zuerst, um möglichst kleine Schnittwunden zu erhalten, der erhält gesunde, dauerhafte Bäume, welche die aufgewendete Mühe durch schöne Erträge reichlich lohnen. Diese Operation ist überhaupt ein gewaltiger Eingriff in das Leben des Baumes. Wird dieselbe gar ohne Verständnis ausgeführt, so muß sie nachteilig wirken und eine bedeutende Störung verursachen. Daß bei der Veredlung auf eine schöne, regelmäßige Krone Rücksicht genommen werden muß, ist selbstverständlich. Bei Kirschbäumen ist ein Nagen des Stammes und der stärkeren Aeste auf der Nordseite sehr zu empfehlen, damit sich dieselben besser ausdehnen können.